



Reutlingen

Amt für Stadtentwicklung
und Vermessung

Vermietung von elektrischen Tretrollern im Stadtgebiet Reutlingen

Freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens

**(im Folgenden „Anbieter“) gegenüber der
Stadt Reutlingen**

Präambel

Reutlingen verfügt über ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen sind in Reutlingen sehr willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und die vorhandenen Services ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können E-Tretroller zukünftig ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sog. „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern. Damit haben E-Tretroller das Potential, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der Stadt Reutlingen beizutragen.

Um dies zu erreichen ist ein Miteinander zwischen der Stadt Reutlingen und allen Sharing-Anbietern notwendig. Die Akzeptanz der in Reutlingen verfügbaren Mobilitätsangebote in der Bevölkerung hat für alle Beteiligten einen hohen Stellenwert. Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für E-Tretroller für die Beteiligten von zentraler Bedeutung und bilden über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus die Kernziele dieser freiwilligen Vereinbarung.

Die Stadt Reutlingen legt großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit den Anbietern. Die nachstehenden Regelungen sollen daher auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen regelmäßig angepasst und fortgeschrieben werden. Die Stadt Reutlingen hält sich daher vor eine genehmigungspflichtige Sondernutzung einzuführen, welche verbindliche Vorgaben zum Betrieb im Reutlinger Stadtgebiet macht. Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrokleinstfahrzeuge in einem frei zugänglichen Sharing-System erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach den folgenden Gesichtspunkten:

Betrieb und Organisation

1. Innerhalb des Stadtgebiets wird jeder Anbieter zunächst höchstens 150 E-Tretroller für den Sharing-Betrieb anbieten.
2. Die Stadt Reutlingen begrüßt eine räumliche Verteilung der E-Tretroller in Stadtbereichen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist. Eine Anhebung der Anzahl der E-Tretroller ist ausschließlich in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage und die Flächenkapazitäten im öffentlichen Raum zur Aufnahme weiterer E-Tretroller.
3. Der Anbieter versichert und verpflichtet sich, dass seine Roller den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen – sowohl den europäischen als auch den deutschen – entsprechen.
4. Der Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Systems verantwortlich. E-Tretroller müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Dazu gehören unter anderem eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die Fahrzeuge. Der Anbieter ist darüber hinaus jederzeit bereit sein/ihr System und seine/ihre Praxis den aktuellen Anforderungen an die

öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich anzupassen.

5. Der Anbieter stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.
6. Der Anbieter muss über Mechanismen verfügen um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte E-Tretroller (vgl. Punkt 18-20) in der Stadt so schnell wie möglich zu erkennen. Der Anbieter garantiert, dass innerhalb von maximal 6 Stunden nach Meldung falsch abgestellte E-Tretroller umverteilt bzw. defekte Roller entfernt werden.
7. Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine technische Einweisung, die eine sichere Nutzung der E-Tretroller garantiert. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen (vgl. Punkt 16), das Verbot der Mitnahme von Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen.
8. Der Anbieter richtet eine telefonische Kundenhotline ein, die während der Betriebszeiten gebührenfrei erreichbar ist. Die Kontaktdaten sind gut sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass falsch abgestellte E-Tretroller gemeldet werden können (vgl. Punkt 6).
9. Der Polizei, und der Stadt Reutlingen (Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Stadtentwicklung und Vermessung) ist ein Ansprechpartner des Anbieters zu benennen, die über Telefon und E-Mail erreichbar ist. Der Anbieter muss sich bereit erklären, auf E-Mails binnen 24 Stunden zu reagieren. Dies gilt sowohl für den Kontakt der Behörden mit dem Anbieter als auch für Anliegen von Bürgern und Bürgerinnen.
10. Die geltenden Regeln des Datenschutzes sind vom Anbieter einzuhalten.
11. Sofern sich der Anbieter/die Anbieterin aus der Stadt Reutlingen zurückzieht (auch für den Fall der Insolvenz) und sein Angebot beendet, verpflichtet sich der Anbieter/die Anbieterin alle Elektrokleinstfahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Reutlingen nach einmaliger Aufforderung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Fristsetzung auf Kosten des Anbieters im Wege der Ersatzvornahme die verbliebenen Elektrokleinstfahrzeuge nach Fristablauf entfernen. Im Falle einer Ersatzvornahme gehen die Elektrokleinstfahrzeuge in das Eigentum der Stadt Reutlingen über. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
12. Der Anbieter wird den Tag des Betriebsbeginns spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Reutlingen anzeigen.
13. Veränderungen des Geschäftsgebiets und der Tarife sind der Stadt mindestens zwei Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.
14. Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
15. Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollten regional, wenn möglich in Reutlingen, erfolgen.

Fahren, Abstellen & Parken

16. Das Befahren von Gehwegen mit E-Tretrollern ist generell nicht gestattet. Das Befahren der Fußgängerzonen durch E-Tretroller ist lediglich in den Zeiten mit niedriger Kundenfrequenz zwischen 19 und 10 Uhr erlaubt; analog zu den Regelungen, welche für das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern gilt. Dies betrifft insbesondere die sensiblen Bereiche Wilhelmstraße, Katharinenstraße, Marktplatz, Nicolaiplatz, Albtorplatz und Weibermarkt.
Die Stadt Reutlingen behält sich allerdings vor, das Befahren der Fußgängerzone mit E-Tretrollern gänzlich und zu jeder Tageszeit zu untersagen, wenn sich herausstellen sollte, dass es dort vermehrt zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern kommt.
17. In Grünanlagen ist das Fahren von E-Tretrollern außerhalb ausgewiesener Radwege untersagt.
18. Der Anbieter gewährleistet, dass das Abstellen von Rollern (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die Kunden) nicht an den mit der Stadt abgestimmten Bereichen (Abstellverbotszonen) erfolgt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fußgängerzonen und Grün- und Parkanlagen (vgl. Punkt 16). Nutzer und Nutzerinnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert. Die Flächengrenzen werden den Anbietern mittels einer API oder anderweitigem Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. Die Abstellverbotszonen werden in beidseitigem Einverständnis laufend aktualisiert.
19. Der Anbieter gewährleistet, dass Rettungswege oder Einfahrten, insbesondere Feuerwehruzufahrten und Flächen zur Wahrung der Barrierefreiheit (z.B. Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege) freigehalten werden. Der Anbieter stellt weiterhin sicher, dass auch Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu allen Zeiten von abgestellten E-Tretrollern freigehalten werden, ebenso wie Automaten, Aufzüge, Bahnsteige, Bushaltestellen, Brücken, Durchgänge, Schulgelände, sowie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete.
20. Der Anbieter muss die Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, dass weder Fußgängerinnen und Fußgängern noch Rollstuhlfahrenden der Weg durch abgestellte E-Tretroller behindert werden darf. Eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2 Metern ist im Begegnungsverkehr (u.a. Kinderwagen, Rollstühle) zu jeder Zeit sicherzustellen. Der Anbieter verpflichtet sich, diese freibleibende nutzbare Gehwegbreite durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
21. Das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Raum wird bei täglichen Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal 5 Fahrzeuge pro Standort begrenzt. Die Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 Metern zueinander haben.
22. Die von der Stadt Reutlingen genannten Standorte zur Integration in den ÖPNV (Haltestellen des ÖPNV mit hoher Nachfrage) werden bei der Ausbringung gesondert berücksichtigt. Die Standorte werden in beidseitigem Einverständnis laufend aktualisiert.
23. Behinderungen von anderen Verkehrsteilnehmern sind entsprechend § 1 StVO auszuschließen.

24. Vom KBA zugelassene technische Einrichtungen, die die elektrische Unterstützung des Fahrens der Fahrzeuge in unzulässigen Bereichen unterbinden (Grünanlagen, Fußgängerzonen etc.) sind anzuwenden. Exemplarisch dafür kann die GPS-basierte Geschwindigkeitsdrosselung der E-Tretroller in Fahrverbotszonen stehen. In diesen ausgewählten Bereichen, in denen Fußgänger Vorrang haben, ist durch technische Maßnahmen die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf 6 km/h oder 0 km/h zu drosseln, wenn und sobald dies gesetzlich zulässig ist.
25. Für nichtstädtische, aber öffentlich zugängliche Flächen sind eigene Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erforderlich.
26. Der Anbieter ist sich bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr (Baustellen etc.) oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Anbieter hat bei temporären Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes, wie zum Beispiel Bau- und Arbeitsstellen, Versammlungen, Veranstaltungen oder Ähnliches, erforderliche Bereiche freizuhalten und der Aufforderung der Stadt Reutlingen oder der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich Folge zu leisten.

Datenüberlassung

27. Der Anbieter stellt der Stadt Reutlingen folgende Daten kostenfrei und dauerhaft zur Verfügung:
 - Zahl der angemeldeten Nutzerinnen und Nutzer im System des Anbieters (allgemein)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten
 - Zurückgelegte Gesamtkilometer
 - Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
 - Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - Durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
 - Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
 - Anzahl, Art und Ort gemeldeter Unfälle mit E-Tretrollern des Anbieters
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
 - Laufleistung der in Reutlingen eingesetzten E-Tretroller
 - Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden beim Anbieter
 - Klärungszeit nach Anfragen, einschließlich Datum und Uhrzeit der Anfrage/Beschwerde und Datum und Uhrzeit der Problembeseitigung
 - Georeferenzierte Routen der Einzelfahrten zur Analyse besonders nachgefragten Relationen
 - Zeitliche Verteilung der Vermietungen in Form von Tagesganglinien

Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform), ist die Stadt Reutlingen berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

28. Der Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an Reutlingen zu übermitteln sowie

kooperativ an Befragungen eigener Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die Stadt Reutlingen mitzuwirken. Von besonderem Interesse sind neben den genannten Daten auch Fahrtzwecke und Substitutionseffekte.

29. Die Stadt Reutlingen darf Informationen aus diesem Kooperationsvertrag unter www.reutlingen.de veröffentlichen. Die Daten der Kontaktpersonen werden dabei nicht veröffentlicht. Der Anbieter stimmt der Veröffentlichung zu.

Vertrauliche Daten der Anbieter werden von der Stadt Reutlingen nur intern verwendet.

Abschlussbestimmungen

Zusätzlich zu den genannten Bestimmungen sind alle darüberhinausgehenden Festlegungen des Memorandum of Understanding (Nahmobilität gemeinsam stärken) zwischen dem Deutschen Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und den Anbietern Circ, Lime, Tier und Voi zu befolgen.

Reutlingen, den

Stadt Reutlingen

Anbieter

Stefan Dvorak
Amtsleiter Stadtentwicklung und Vermessung